

Geht das nicht auch einfacher? Datenaustausch bei Bildungs- und Teilhabeleistungen

Dokumentation der Fragen des Workshops am 19.02.2026

Referent: Lukas Gruszewicz

Austausch mit Behörden

Frage:

Zulässigkeit und Grenzen des Austausches zwischen verschiedenen BuT-Stellen bei ei-nem Wechsel der Sozialleistung?

Antwort:

Die Zulässigkeit eines Datenaustauschs zwischen verschiedenen BuT-Stellen bei einem Wechsel der Sozialleistung ist systematisch aus dem Sozialdatenschutz des SGB X herzuleiten und knüpft damit unmittelbar an die Grundlagen an, die bereits im ersten Workshop – insbesondere im Block „B. Grundlagen zum Datenschutz bei BuT“ (Folie 19 sowie Folie 20–34) – erarbeitet worden sind. Maßgeblich ist zunächst, dass die Gewährung von Bildungs- und Teilhabeleistungen in den verschiedenen Rechtskreisen – ebenso wie die zugrunde liegenden Grund-leistungen nach SGB II, SGB XII oder BKG – eine Aufgabe im Sinne des § 67 Absatz 3 SGB X darstellt. Es handelt sich mithin um eine sozialrechtliche Aufgabe, bei deren Wahrnehmung Sozialdaten verarbeitet werden. Beide beteiligten Stellen bewegen sich folglich im Anwendungsbereich des Sozialdatenschutzes.

Vor diesem Hintergrund richtet sich der Datenaustausch nicht nach praktischen Erwägungen oder verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten, sondern ausschließlich nach den Erhebungs- und Übermittlungsmöglichkeiten des SGB X. Wechselt eine leistungsberechtigte Person den Rechtskreis, etwa vom SGB II in das SGB XII oder umgekehrt, wird eine neue BuT-Stelle für die Leistungsgewährung zuständig. Diese neue Stelle darf zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe Sozialdaten erheben.

Ausgangspunkt ist dabei – wie im ersten Workshop auf Folie 23 dargestellt – der Ersterhebungsgrundsatz. Sozialdaten sind grundsätzlich bei der betroffenen Person selbst zu erheben. Ein automatischer oder routinemäßiger „Aktenabruf“ bei der zuvor zuständigen Stelle ist da-mit nicht ohne Weiteres zulässig.

Allerdings eröffnen die auf den Folien 24 und 26 konkretisierten Ausnahmetatbestände des § 67a Absatz 2 Satz 3 SGB X die Möglichkeit, Daten auch bei einem anderen Leistungsträger oder

anderen Stellen zu erheben. Konkret kommt hier insbesondere § 67a Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 SGB X in Betracht. Danach ist eine Datenerhebung bei einer anderen Stelle i.S.d. § 35 SGB I zulässig, wenn die Erhebung bei der betroffenen Person mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre, die andere Stelle zur Übermittlung befugt (i.d.R. ist diese das nach § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3 Var. SGB X) und keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen entgegenstehen. Diese Konstellation kann bei einem Rechtskreiswechsel praxisrelevant sein, etwa wenn bestimmte leistungsrelevante Tatsachen bereits umfassend geprüft wurden und eine vollständige Neuerhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bedeuten würde.

Daneben ist – ebenfalls wie auf Folie 26 erläutert – § 67a Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 lit. b) aa) SGB X zu berücksichtigen. Danach ist eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen zulässig, wenn die Aufgaben nach diesem Gesetzbuch ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich machen. Auch diese Variante kann im Zusammenhang mit einem Zuständigkeitswechsel einschlägig sein, wenn eine ausschließlich erneute Selbstauskunft nicht ausreicht, um die Leistung sachgerecht und rechtzeitig zu bewilligen.

Spiegelbildlich hierzu regelt § 69 Absatz 1 Nummer 1 SGB X die Übermittlung von Sozialdaten zwischen Leistungsträgern. Danach ist eine Übermittlung zulässig, wenn beide Stellen Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch wahrnehmen und die Übermittlung zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Diese Konstellation ist bei einem Rechtskreiswechsel typischerweise gegeben. Die neue BuT-Stelle kann die zur eigenen Aufgabenerfüllung notwendigen Daten anfordern; die bisher zuständige Stelle darf sie übermitteln, sofern die Voraussetzungen des § 69 Absatz 1 Nummer 1 erfüllt sind. Die Vorschrift ermöglicht eine Übermittlung aus Eigeninitiative, entweder zur Erfüllung der eigenen Aufgabe (§ 69 Abs. 1 Nr. 1, 2.Var. SGB X oder zur Aufgabenerfüllung eines anderen Leistungsträgers im Sinne des § 35 SGB I (§ 69 Abs. 1 Nr. 1, 3.Var. SGB X). Auch hier ist die Erforderlichkeit jeweils konkret zu prüfen.

Die Grenzen des Datenaustauschs ergeben sich somit aus dem Erforderlichkeitsprinzip, der Zweckbindung und dem Sozialgeheimnis. Unzulässig sind insbesondere pauschale Aktenübersendungen ohne konkreten Aufgabenbezug oder routinemäßige Vollübermittlungen bei jedem Rechtskreiswechsel. Zulässig sind hingegen gezielte, zweckbezogene und auf das notwendige Maß beschränkte Datenerhebungen und -übermittlungen, die eine sachgerechte und kontinuierliche Leistungsgewährung ermöglichen.

Im Ergebnis ist der Datenaustausch zwischen verschiedenen BuT-Stellen bei einem Wechsel der Sozialleistung grundsätzlich zulässig, weil beide Stellen Aufgaben im Sinne von § 67 Absatz 3 SGB X wahrnehmen. Er ist jedoch nicht automatisiert und nicht grenzenlos, sondern stets an die gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 67a und 69 SGB X gebunden. Eine Einwilligung ist regelmäßig nicht erforderlich, da das Gesetz selbst eine tragfähige Übermittlungsgrundlage bereitstellt. Entscheidend bleibt in jedem Einzelfall die saubere Prüfung von Zweck, Erforderlichkeit und Zuständigkeit.

Frage:

Austausch zwischen BuT-Stelle und Wohngeldstelle?

Antwort:

Der Austausch zwischen BuT-Stelle und Wohngeldstelle richtet sich im Grundsatz nach denselben sozialdatenschutzrechtlichen Prinzipien, die bereits bei der vorherigen Fragestellung zum Wechsel zwischen verschiedenen BuT-Stellen dargestellt wurden. Auch hier sind Datenerhebung und Datenübermittlung getrennt zu prüfen, und maßgeblich sind die Regelungen des SGB X.

Zunächst ist festzuhalten, dass sowohl die BuT-Stelle als auch die Wohngeldstelle jeweils gesetzliche Aufgaben im Sinne von § 67 Absatz 3 SGB X wahrnehmen. Soweit im Rahmen der BuT-Gewährung Sozialdaten verarbeitet werden, findet der Sozialdatenschutz Anwendung. Für die Frage des Datenaustauschs ist daher maßgeblich, ob eine Datenerhebung oder Datenübermittlung zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Wie bereits im ersten Workshop – insbesondere im Zusammenhang mit den Folien 23 bis 26 zur Datenerhebung – herausgearbeitet wurde, gilt zunächst der Ersterhebungsgrundsatz. Daten sind grundsätzlich bei der betroffenen Person selbst zu erheben. Das bedeutet, dass eine BuT-Stelle nicht automatisch bei der Wohngeldstelle Daten abfragen darf, nur weil dies verwaltungspraktisch einfacher wäre. Allerdings eröffnet § 67a Absatz 2 Satz 3 SGB X auch hier unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen. Insbesondere kann eine Datenerhebung bei einer anderen Stelle zulässig sein, wenn die Voraussetzungen des § 67a Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 oder Nummer 2 SGB X erfüllt sind. Das setzt jeweils eine konkrete Erforderlichkeitsprüfung voraus und schließt pauschale oder routinemäßige Datenübernahmen aus.

Spiegelbildlich ist die Datenübermittlung nach § 69 Absatz 1 Nummer 1 SGB X zu prüfen. Eine Übermittlung ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist. Auf Folie 32 wurde hierzu ein Beispiel dargestellt, in dem eine Datenübermittlung von der Wohngeldstelle an die BuT-Stelle möglich ist. Dies betrifft insbesondere auch die Konstellationen, in denen für die BuT-Stelle unklar ist, ob eine Familie wohngeldberechtigt ist oder Wohngeld bezieht und dies für die Prüfung der BuT-Berechtigung erforderlich ist.

In diesem Zusammenhang spielt das Hinwirkungsgebot nach § 13 SGB I eine Rolle. Wenn es für die rechtmäßige Leistungsgewährung erforderlich ist, bestimmte Informationen zu klären, und dies ohne Mitwirkung oder ohne Austausch mit der Wohngeldstelle nicht möglich wäre, ist es vertretbar, entsprechende Daten zu übermitteln oder anzufordern. Auch hier bleibt jedoch der Maßstab der Erforderlichkeit zentral. Es geht nicht um einen allgemeinen Informationsaustausch zwischen Stellen, sondern um eine auf den konkreten Einzelfall bezogene Klärung leistungsrelevanter Tatsachen.

Die Grenzen ergeben sich – wie bereits zuvor dargestellt – aus Erforderlichkeit, Zweckbindung und dem Schutz des Sozialgeheimnisses. Nicht zulässig sind pauschale Listenübermittlungen oder routinemäßige Abgleiche ohne konkreten Anlass. Zulässig sind hingegen gezielte, einzelfallbezogene Übermittlungen, die der rechtmäßigen und sachgerechten Leistungsgewährung dienen.

Im Ergebnis gelten für den Austausch zwischen BuT-Stelle und Wohngeldstelle dieselben Maßstäbe wie für den Austausch zwischen verschiedenen BuT-Stellen: Der Datenaustausch ist

grundsätzlich möglich, wenn er gesetzlich getragen und zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Er ist jedoch stets konkret zu begründen und auf das notwendige Maß zu beschränken. Eine Einwilligung ist regelmäßig nicht erforderlich, sofern eine tragfähige gesetzliche Grundlage – insbesondere § 69 Absatz 1 Nummer 1 SGB X – eingreift.

Frage:

Bei der BuT-Stelle geht ein Antrag ein. Darin wird angegeben, dass die Familie Wohngeld erhält. Ein Wohngeldbescheid ist nicht beigelegt. Kann die BuT-Stelle bei der Wohngeldstelle erfragen, ob die Familie Wohngeld bezieht? Oder muss sie wegen des Ersterhebungsgrundsatzes zuerst die Familie anschreiben, und kann erst im zweiten Schritt auf die Wohngeldstelle zugehen?

Antwort:

In der geschilderten Konstellation ist zunächst ausdrücklich auf § 67a Absatz 2 Satz 1 SGB X abzustellen. Dort ist der sogenannte Ersterhebungsgrundsatz normiert. Danach sind Sozialdaten grundsätzlich bei der betroffenen Person selbst zu erheben.

Wenn im BuT-Antrag angegeben wird, dass Wohngeld bezogen wird, ohne dass der entsprechende Wohngeldbescheid beigelegt ist, ist die BuT-Stelle daher zunächst gehalten, sich an die Familie zu wenden und um Vorlage des Bescheides zu bitten. Dieses Vorgehen entspricht nicht nur dem Wortlaut des § 67a Absatz 2 Satz 1 SGB X, sondern auch der Systematik des Sozialdatenschutzes: Transparenz gegenüber der betroffenen Person und vorrangige Einbindung in das Verwaltungsverfahren.

Kommt die Familie dieser Mitwirkung nicht nach, erfolgt sie unzureichend oder liegt der Wohngeldbescheid tatsächlich noch nicht vor – etwa weil er noch nicht erlassen wurde oder sich noch bei der Wohngeldstelle befindet –, stellt sich die Frage, ob die BuT-Stelle unmittelbar bei der Wohngeldstelle nachfragen darf.

Hier kommt § 67a Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 SGB X in Betracht. Danach ist eine Datenerhebung bei einer anderen Stelle zulässig, wenn die Erhebung bei der betroffenen Person mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre, die andere Stelle zur Übermittlung befugt ist und keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen entgegenstehen.

Der „unverhältnismäßige Aufwand“ ist dabei nicht allein als Verwaltungsaufwand der BuT-Stelle zu verstehen. Zwar kann auch ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand ein Argument sein, etwa wenn mehrfach erfolglos Unterlagen angefordert wurden. In der hier geschilderten Konstellation ist jedoch vor allem der Aufwand für die betroffene Familie in den Blick zu nehmen.

Wenn der Wohngeldbescheid noch nicht vorliegt, müsste sich die Familie zunächst an eine dritte Stelle – nämlich die Wohngeldstelle – wenden, um dort die erforderlichen Informationen zu erhalten und sie anschließend an die BuT-Stelle weiterzuleiten. Dieses „Hin- und Her“ kann im Einzelfall einen unverhältnismäßigen Aufwand im Sinne des § 67a Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 SGB X darstellen, insbesondere wenn es lediglich um die Bestätigung eines bestehenden Wohngeldbezugs geht und die Information bei der Wohngeldstelle unmittelbar verfügbar ist.

In einer solchen Konstellation kann es datenschutzrechtlich vertretbar sein, dass die BuT-Stelle selbst bei der Wohngeldstelle anfragt, um den Sachverhalt unmittelbar zu klären. Die Abfrage muss zudem auf das erforderliche Maß beschränkt sein, also etwa auf die Frage, ob Wohngeld bezogen wird und für welchen Zeitraum.

Ein unmittelbarer Datenabgleich ohne vorherige Einbindung der Familie wäre hingegen mit § 67a Absatz 2 Satz 1 SGB X streng genommen nicht vereinbar. Der Ersterhebungsgrundsatz bleibt der Ausgangspunkt. Die Direktanfrage bei der Wohngeldstelle ist subsidiär und setzt voraus, dass die vorrangige Erhebung bei der betroffenen Person nicht möglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist.

Im Ergebnis gilt daher: Zunächst ist die Familie zur Vorlage des Wohngeldbescheides aufzufordern. Bleibt diese Mitwirkung aus oder liegt der Bescheid tatsächlich noch nicht vor und würde eine erneute Anforderung bei der Familie einen unverhältnismäßigen Aufwand im Sinne des § 67a Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 SGB X verursachen, kann die BuT-Stelle selbst bei der Wohngeldstelle anfragen. Entscheidend bleibt die konkrete Einzelfallprüfung.

Frage:

Wie ist es, wenn eine allgemeine Vereinbarung zwischen Wohngeldstelle und BuT-Stelle besteht, die BuT-Stelle über (Weiter-)Bewilligungen von Wohngeld von Haushalten mit Kindern zu informieren? Ist das zulässig (Hinwirkungsgebot!), und steht dem auch der Ersterhebungsgrundsatz nicht entgegen?

Antwort:

Die Frage, ob eine allgemeine Vereinbarung zwischen Wohngeldstelle und BuT-Stelle zulässig ist, wonach die BuT-Stelle über (Weiter-)Bewilligungen von Wohngeld bei Haushalten mit Kindern informiert wird, ist differenziert zu beurteilen. Der Ersterhebungsgrundsatz nach § 67a Absatz 2 Satz 1 SGB X steht einer solchen Datenübermittlung nicht bereits als allein durchgreifendes Argument entgegen. Denn hier geht es nicht primär um eine Datenerhebung durch die BuT-Stelle, sondern um eine eigenständige Datenübermittlung durch die Wohngeldstelle. Maßgeblich ist daher in erster Linie § 69 SGB X.

Entscheidend ist zunächst die Unterscheidung zwischen zwei Konstellationen: zum einen Fällen, in denen bereits ein BuT-Leistungsbezug besteht, und zum anderen solchen, in denen bislang kein BuT-Antrag gestellt wurde.

Besteht bereits ein BuT-Leistungsbezug, ist die Situation vergleichsweise klar. Die BuT-Stelle ist zwingend darauf angewiesen, Kenntnis vom Fortbestand oder Ende der Primärleistung zu erhalten, um ihre eigene Leistung rechtmäßig fortzuführen oder einzustellen. In diesen Fällen ist die Übermittlung der entsprechenden Daten durch die Wohngeldstelle nach § 69 Absatz 1 Nummer 1, 3. Variante SGB X gedeckt. Die Übermittlung erfolgt zur Aufgabenerfüllung einer anderen Stelle im Sinne des § 35 SGB I und ist zur rechtmäßigen Durchführung der BuT-Leistung erforderlich. Eine gesonderte Einwilligung ist nicht notwendig, und der Ersterhebungsgrundsatz steht dem nicht entgegen, weil die Datenübermittlung unmittelbar durch eine gesetzliche Aufgabe getragen ist.

Komplexer ist die Konstellation bei Kindern, für die bislang **noch kein BuT-Leistungsbezug besteht**. Hier stellt sich die Frage, ob eine generelle Information der BuT-Stelle über Wohngeldbewilligungen zulässig ist, um potenziell leistungsberechtigte Familien auf BuT-Leistungen hinzuweisen.

An dieser Stelle kommt das gesetzliche Hinwirkungsgebot in den Blick. Nach § 13 Absatz 1 SGB I haben alle Sozialleistungsträger darauf hinzuwirken, dass Sozialleistungen umfassend und möglichst frühzeitig in Anspruch genommen werden. Für den Bereich des SGB II wird diese Pflicht durch § 4 Absatz 2 Satz 4 SGB II ausdrücklich konkretisiert, indem die Träger angehalten werden, den Zugang zu Bildungs- und Teilhabeleistungen sicherzustellen. Ferner sind nach § 6b Absatz 1 BKGG BuT-Leistungen akzessorisch vom Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag. Die Fortbewilligung oder der Wegfall des Wohngeldes ist damit unmittelbar leistungsrelevant. Insofern handelt es sich insbesondere bei § 13 SGB I um eine bereichsübergreifende Verpflichtung, die sämtliche Sozialleistungsträger trifft.

Vertretbar ist daher die Auffassung, dass das Hinwirkungsgebot eine originäre gesetzliche Aufgabe der BuT-Stellen und damit eine Aufgabe im Kontext des Sozialgesetzbuches begründet. Die Information, dass ein Kind Wohngeld bezieht, ist ein objektiver Indikator für einen möglichen Anspruch für BuT Leistungen. Um ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, potenziell leistungsberechtigte Familien zu informieren und den Zugang zu Leistungen zu erleichtern, kann die BuT-Stelle auf diese Information angewiesen sein. Unter dieser Sichtweise wäre eine Übermittlung nach § 69 Absatz 1 Nummer 1, 3. Variante SGB X zulässig, auch ohne vorheriges Ersuchen. Voraussetzung bleibt jedoch, dass die übermittelten Daten strikt auf das notwendige Maß begrenzt sind, wie es § 67c Absatz 1 SGB X verlangt. Übermittelt werden dürften nur diejenigen Angaben, die zur Identifikation eines möglichen Anspruchs und zur Umsetzung des Hinwirkungsgebotes unerlässlich sind.

Vertiefung:

Gegen diese Sichtweise lassen sich jedoch Gegenargumente anführen. Wird das Hinwirkungsgebot nicht als eigenständige sozialrechtliche Aufgabe im Sinne des § 69 Absatz 1 Nummer 1 SGB X verstanden, besteht die Gefahr einer systemwidrigen Vorratsübermittlung von Sozialdaten. § 69 Absatz 1 Nummer 1 verlangt eine einzelfallbezogene Erforderlichkeit, die sich am konkreten Aufgabenzusammenhang der empfangenden Stelle orientieren muss. Eine generelle, anlasslose Übermittlung sämtlicher Wohngeldbewilligungen für Haushalte mit Kindern würde dazu führen, dass Daten übermittelt werden, ohne dass bereits ein konkreter BuT-bezogener Aufgabenbezug besteht.

Hinzu kommt, dass die Wohngeldstelle regelmäßig nicht beurteilen kann, ob für das jeweilige Kind bereits ein BuT-Antrag gestellt wurde oder ob die materiellrechtlichen Voraussetzungen nach § 6b BKGG im Übrigen vorliegen. Damit fehlt ihr die Möglichkeit, die Tatbestandsvoraussetzungen des § 69 SGB X eigenständig und zuverlässig zu prüfen. Eine solche „Blindübermittlung“ widerspricht der Systematik des Sozialdatenschutzrechts, das eine eigenverantwortliche Prüfung der Übermittlungsbefugnis durch die übermittelnde Stelle voraussetzt. § 67d SGB X macht deutlich, dass jede übermittelnde Stelle die Zulässigkeit der Übermittlung selbst zu prüfen hat.

Darüber hinaus führt eine pauschale Übermittlung zu einer strukturellen Anreicherung von Sozialdaten bei der BuT-Stelle. Die empfangende Stelle erhielte Daten über Kinder, bei denen weder eine Anspruchsprüfung ansteht noch feststeht, ob jemals ein Antrag gestellt wird. Dies kann mit dem in § 67c Absatz 1 SGB X normierten Erforderlichkeitsgrundsatz kollidieren, der jede Verarbeitung auf das Unerlässliche begrenzt. Das Sozialdatenschutzrecht soll gerade verhindern, dass Datenbestände ohne konkreten Aufgabenbezug aufgebaut werden.

Im Ergebnis ist daher zu differenzieren: Bei bestehendem BuT-Bezug ist eine regelmäßige Information über (Weiter-)Bewilligungen von Wohngeld rechtlich gut vertretbar und durch § 69 Absatz 1 Nummer 1 SGB X gedeckt. Bei Kindern ohne bisherigen BuT-Bezug ist die Zulässigkeit einer generellen, pauschalen Informationsübermittlung deutlich umstrittener. Zwar lässt sich unter Berufung auf das Hinwirkungsgebot eine Erforderlichkeit argumentieren, es bestehen jedoch erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken hinsichtlich einer anlasslosen Vorratsübermittlung.

Frage:

Wie kann der Austausch zwischen den agierenden Stellen zur Verarbeitung von Daten optimal vollzogen werden?

Antwort:

Die Frage, wie der Austausch zwischen den beteiligten Stellen zur Verarbeitung von Daten optimal vollzogen werden kann, zielt weniger auf einzelne Normen als auf die strukturelle Ausgestaltung des Zusammenwirkens. „Optimal“ bedeutet in diesem Kontext nicht möglichst umfassend oder möglichst schnell, sondern rechtssicher, zweckgebunden, effizient und transparent.

Der erste und wichtigste Punkt ist Klarheit über die jeweilige Rolle. Jede beteiligte Stelle – BuT-Stelle, Wohngeldstelle, Jobcenter, Sozialamt oder Schule – muss sich darüber im Klaren sein, in welcher Funktion sie handelt: als verantwortliche Stelle im Sinne des Sozialdatenschutzes, als übermittelnde Stelle oder als empfangende Stelle. Diese Rollenklärung ist die Grundlage jeder datenschutzrechtlichen Prüfung. Ohne saubere Zuordnung drohen Blindübermittlungen oder Verantwortungsverschiebungen.

Der zweite Baustein ist die systematische Vorabprüfung der Rechtsgrundlage. Bevor Daten fließen, sollte intern geklärt sein, auf welche Norm der Austausch gestützt wird – typischerweise § 67a SGB X für die Erhebung oder § 69 SGB X für die Übermittlung. Diese Prüfung darf nicht erst „im Nachhinein“ erfolgen, sondern muss organisatorisch hinterlegt sein. Sinnvoll ist es daher, für typische Konstellationen – etwa Rechtskreiswechsel, Abgleich mit der Wohngeldstelle oder Fortbewilligungen – standardisierte Prüfschemata oder interne Handreichungen zu entwickeln. Dadurch wird verhindert, dass jede Sachbearbeitung den rechtlichen Rahmen neu erfinden muss.

Ein dritter zentraler Punkt ist die Beschränkung auf das notwendige Maß. § 67c Absatz 1 SGB X verlangt, dass nur diejenigen Daten verarbeitet werden dürfen, die für die jeweilige Aufgabe unerlässlich sind. Optimaler Datenaustausch bedeutet daher nicht „Aktenversand“, sondern strukturierte, zweckbezogene Informationsweitergabe. In der Praxis kann das bedeuten, dass statt vollständiger Bescheide lediglich statusbezogene Informationen übermittelt werden, etwa:

„Wohngeld bewilligt vom ... bis ...“. Je stärker Daten vorstrukturiert und minimiert werden, desto geringer ist das Risiko von Zwecküberschreitungen.

Ein weiterer Baustein ist Transparenz gegenüber den Betroffenen. Auch wenn eine Einwilligung nicht erforderlich ist, sollte die betroffene Person wissen, dass und warum ein Datenaustausch erfolgt. Das stärkt nicht nur das Vertrauen, sondern reduziert auch Konfliktpotenzial. Transparenz ist kein zusätzliches Hindernis, sondern ein Stabilitätsfaktor für das Verfahren.

Organisatorisch empfiehlt sich zudem eine klare Dokumentation. Jede Stelle muss nachvollziehen können, warum Daten übermittelt wurden, auf welcher Rechtsgrundlage und mit welchem Zweck, Art. 5 Abs. 2 DSGVO. Diese Dokumentation dient nicht nur der internen Qualitätssicherung, sondern auch der Absicherung gegenüber Aufsichtsbehörden. Optimaler Datenaustausch ist immer auch prüffest.

Technisch sollte der Austausch über gesicherte Kommunikationswege erfolgen. Dabei geht es nicht nur um IT-Sicherheit im engeren Sinne, sondern um Zugriffsbeschränkungen, Rollen- und Berechtigungskonzepte sowie klare Zuständigkeiten innerhalb der Behörde. Datenschutz ist hier eng mit Organisationsstruktur verbunden.

Schließlich kann es sinnvoll sein, Kooperationsvereinbarungen zwischen den beteiligten Stellen zu schließen. Diese ersetzen keine gesetzliche Rechtsgrundlage, schaffen aber Klarheit über Abläufe, Prüfverantwortlichkeiten und Kommunikationswege. Sie können festlegen, welche Daten in welchen Fallkonstellationen übermittelt werden, wer die Erforderlichkeit prüft und wie mit Zweifelsfällen umzugehen ist.

Optimal ist der Datenaustausch dann, wenn er vier Kriterien erfüllt: gesetzlich getragen, einzelfallbezogen erforderlich, auf das notwendige Maß beschränkt und organisatorisch abgesichert. Nicht optimal sind pauschale Routinen, unklare Zuständigkeiten oder Datenübermittlungen „zur Sicherheit“.

Wenn man es auf eine Kernformel bringen möchte, dann lautet sie: So viel Austausch wie nötig – so wenig Daten wie möglich – und immer mit klarer rechtlicher Begründung.

Frage:

Austausch mit Sozialleistungsbehörden über Einstellung/ Weiterbewilligung der Sozialleistung?

Antwort:

Der Austausch mit Sozialleistungsbehörden über die Einstellung oder Weiterbewilligung einer Grundleistung ist im Grundsatz nach denselben sozialdatenschutzrechtlichen Maßstäben zu beurteilen wie die zuvor behandelten Konstellationen. Ausgangspunkt ist, dass Leistungen für Bildung und Teilhabe regelmäßig akzessorisch an den Bezug einer Primärleistung anknüpfen. Besteht die Grundleistung nicht mehr oder wird sie fortgeführt, hat dies unmittelbare Auswirkungen auf die BuT-Leistung. Die Information über Einstellung oder Weiterbewilligung gehört daher funktional zum Aufgabenfeld der BuT-Stelle.

Systematisch ist auf § 69 Absatz 1 Nummer 1 SGB X abzustellen. Danach ist eine Übermittlung von Sozialdaten zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist. In der hier relevanten Konstellation greift insbesondere die 3.Variante der Vorschrift, also die Übermittlung zur Aufgabenerfüllung eines anderen Leistungsträgers im Sinne des § 35 Absatz 1 SGB I.

Wird beispielsweise Wohngeld nicht weiterbewilligt oder eingestellt, wirkt sich dies unmittelbar auf die Anspruchsvoraussetzungen für BuT-Leistungen aus. Die BuT-Stelle – etwa organisatorisch angesiedelt beim Sozialamt und damit bei einem Leistungsträger im Sinne des § 35 Absatz 1 SGB I – ist auf diese Information angewiesen, um ihre eigene Leistungsgewährung rechtmäßig zu prüfen, anzupassen oder gegebenenfalls einzustellen. Ohne Kenntnis von der Einstellung der Primärleistung bestünde das Risiko einer rechtswidrigen Weitergewährung von BuT-Leistungen; umgekehrt kann eine Weiterbewilligung Grundlage für eine Fortführung der BuT-Leistung sein.

In diesen Fällen ist die Mitteilung der Sozialleistungsbehörde über Einstellung oder Weiterbewilligung nicht nur zulässig, sondern regelmäßig erforderlich im Sinne des § 69 Absatz 1 Nummer 1, 3. Variante SGB X. Maßgeblich ist der konkrete Aufgabenbezug: Die Information dient unmittelbar der rechtmäßigen Durchführung einer sozialrechtlichen Aufgabe der BuT-Stelle. Eine Einwilligung der betroffenen Person ist insoweit nicht erforderlich, da eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis besteht.

Gleichwohl bleibt auch hier der Erforderlichkeitsgrundsatz leitend. Übermittelt werden dürfen nur diejenigen Daten, die für die Entscheidung über Fortbestand oder Wegfall der BuT-Leistung notwendig sind. Eine vollständige Aktenübersendung wäre regelmäßig nicht erforderlich. Ausreichend ist in der Regel die Mitteilung, ob die Grundleistung bewilligt, weiterbewilligt oder eingestellt wurde sowie der entsprechende Bewilligungszeitraum.

Im Ergebnis ist der Austausch über Einstellung oder Weiterbewilligung der Grundleistung zwischen Sozialleistungsbehörden und BuT-Stelle datenschutzrechtlich zulässig, sofern er sich auf das notwendige Maß beschränkt und der unmittelbaren Aufgabenerfüllung dient. Er ist Ausdruck der gesetzlichen Systematik der akzessorischen Leistungsgewährung und bewegt sich im Rahmen der Übermittlungsbefugnisse des § 69 SGB X.

Frage:

Proaktive Gewährung: Die Leistungserbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) erfolgt zentral durch das Sozialamt für alle Rechtskreise. In diesem Zusammenhang übernimmt das Sozialamt die Leistungserbringung auch für Leistungsberechtigte nach dem SGB II, für die das Jobcenter zuständig ist. Um BuT-Leistungen, soweit möglich und mit Ausnahme individuell geprägter Leistungen (z. B. Lernförderung), proaktiv gewähren zu können, ist es erforderlich, dass dem Sozialamt Kenntnis über die Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung sowie über weitere für die Leistungsbearbeitung notwendige Daten vorliegt. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, unter welchen rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen eine proaktive Leistungserbringung zulässig ist?

Antwort:

Die proaktive Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe durch ein zentral zuständiges Sozialamt wirft zunächst keine isolierte Datenschutzfrage auf, sondern eine organisations- und zuständigkeitsrechtliche Grundfrage. Wenn das Sozialamt die BuT-Leistungen zentral für alle Rechtskreise erbringt und damit auch für Leistungsberechtigte nach dem SGB II tätig wird, handelt es sich um eine organisatorisch gebündelte Aufgabenwahrnehmung. Das Sozialamt fungiert in dieser Konstellation als zentrale BuT-Organisationseinheit.

Gleichzeitig ist jedoch klarzustellen: Auch wenn die Aufgaben organisatorisch gebündelt sind, bleiben es rechtlich unterschiedliche Leistungsträger im Sinne des § 35 Absatz 1 SGB I. Das Jobcenter bleibt für die SGB-II-Grundleistung zuständig, das Sozialamt für die BuT-Leistung. Datenschutzrechtlich liegt daher weiterhin eine Datenübermittlung zwischen Leistungsträgern vor. Die Zentralisierung ändert nichts daran, dass unterschiedliche verantwortliche Stellen Sozialdaten verarbeiten. Maßgeblich für eine Datenübermittlung ist deshalb § 69 Absatz 1 Nummer 1 SGB X.

Für eine proaktive Gewährung ist das Sozialamt darauf angewiesen, Kenntnis über die leistungsrelevanten Voraussetzungen zu haben. Da BuT-Leistungen akzessorisch an den Bezug der jeweiligen Grundleistung anknüpfen, benötigt das Sozialamt insbesondere Informationen über den Leistungsstatus, Bewilligungszeiträume, die Zugehörigkeit von Kindern zur Bedarfsgemeinschaft sowie leistungsrelevante Änderungen. Die Übermittlung dieser Daten durch das Jobcenter ist nach § 69 Absatz 1 Nummer 1, 3. Variante SGB X zulässig, wenn sie zur Aufgabenerfüllung des Sozialamtes erforderlich ist.

Proaktiv bedeutet jedoch nicht pauschal oder grenzenlos. Maßgeblich bleibt der Erforderlichkeitsgrundsatz des § 67c Absatz 1 SGB X. Es dürfen nur diejenigen Daten übermittelt werden, die für die konkrete Leistungsbearbeitung unerlässlich sind. Eine vollständige Spiegelung der SGB-II-Akten oder eine strukturelle Datenübernahme wäre nicht erforderlich und damit unzulässig. Die Übermittlung muss funktional, zweckgebunden und auf das notwendige Maß begrenzt sein.

Organisatorisch ist daher entscheidend, dass eine klare und dokumentierte Aufgaben- und Rollenverteilung zwischen Jobcenter und Sozialamt besteht. Auch wenn das Sozialamt zentral für alle Rechtskreise tätig wird, darf nicht der Eindruck entstehen, es handele sich datenschutzrechtlich um „eine einheitliche Stelle“. Idealerweise wird die Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung geregelt, in der verbindlich festgehalten wird,

- welche konkreten Daten in welchen Fallkonstellationen übermittelt werden,
- wer jeweils die Erforderlichkeit der Übermittlung prüft,
- in welchen Intervallen oder bei welchen Ereignissen Datenflüsse ausgelöst werden,
- und wie mit leistungsrelevanten Änderungen wie Einstellung, Weiterbewilligung oder Änderungen der Bedarfsgemeinschaft umzugehen ist.

Diese organisatorische Klarheit ist deshalb so wichtig, weil § 69 SGB X i. V.m. § 67d Abs. 1 SGB X eine eigenverantwortliche Prüfung der Übermittlungsbefugnis durch die übermittelnde Stelle voraussetzt. Die Rollen dürfen nicht verwischt werden.

Neben der organisatorischen Struktur müssen auch technische Maßnahmen sicherstellen, dass Datenübermittlungen ausschließlich an die tatsächlich zuständigen Organisationseinheiten erfolgen und nicht zu einer allgemeinen Datenanreicherung beim Sozialamt führen (**Folien 12 – 14**). Zugriffskonzepte, Rollenmodelle, Protokollierungen und klare Berechtigungssysteme sind hier elementar. Nur so lässt sich vermeiden, dass eine organisatorische Zentralisierung faktisch zu einer Ausweitung der Datenbestände führt.

Eine besonders tragfähige Lösung kann in statusbezogenen Schnittstellen liegen. Statt vollständiger personenbezogener Detailinformationen könnten strukturierte Meldungen über leistungsrelevante Tatbestände übermittelt werden, etwa: „SGB-II-Bezug aktiv vom ... bis ...“, „Kind X gehört zur Bedarfsgemeinschaft Y“, „Leistung eingestellt zum ...“. Durch eine solche Reduktion auf Statusinformationen wird das Prinzip der Datenminimierung gewahrt, während zugleich eine proaktive BuT-Gewährung ermöglicht wird.

Zusammenfassend ist eine proaktive Leistungserbringung rechtlich zulässig, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind: Erstens muss eine klare gesetzliche Aufgabenübertragung für die BuT-Leistung bestehen. Zweitens muss der Datenaustausch auf § 69 Absatz 1 Nummer 1 SGB X gestützt und strikt auf das erforderliche Maß beschränkt sein. Drittens müssen organisatorische und technische Maßnahmen sicherstellen, dass keine Vorratsübermittlung oder strukturelle Datenanhäufung erfolgt.

Proaktive Gewährung ist datenschutzrechtlich nicht ausgeschlossen – sie ist im Sinne einer effizienten und bürgerfreundlichen Leistungsgewährung sogar sachgerecht. Sie setzt jedoch eine präzise definierte Aufgabenbeziehung, klar begrenzte Datenflüsse, transparente Verantwortlichkeiten und eine dokumentierte Organisationsstruktur voraus. Nur unter diesen Bedingungen ist sie nicht nur verwaltungspraktisch sinnvoll, sondern auch sozialdatenschutzrechtlich tragfähig ausgestaltet.

Frage:

Kann das Jugendamt als verwaltende Stelle im Rathaus über die Kontaktdaten und die generelle Auskunft über die Registrierung von Tagesmüttern, mir als anfragende Außenstelle der Verwaltung im Bereich BuT, welche die Daten dringend benötigt, um für die Leistungsberechtigten Familien die Mittagsverpflegung abrechnen zu können, die Übermittlung von Daten aus datenschutzrechtlichen Gründen verweigern?

Antwort:

Ob das Jugendamt als verwaltende Stelle im Rathaus die Übermittlung von Kontaktdaten und Informationen über die Registrierung von Tagesmüttern an die BuT-Stelle aus datenschutzrechtlichen Gründen verweigern darf, hängt maßgeblich von der Art der betroffenen Daten und vom konkreten Aufgabenbezug ab.

Ausgangspunkt ist zunächst § 69 Absatz 1 Nummer 1 SGB X. Danach ist eine Übermittlung von Sozialdaten zwischen Leistungsträgern zulässig, wenn sie zur Aufgabenerfüllung des empfangenden Leistungsträgers erforderlich ist. Die BuT-Stelle benötigt die Daten hier, um die Mittagsverpflegung für leistungsberechtigte Familien abrechnen zu können. Soweit es sich um Kontaktdaten und die generelle Information handelt, dass eine Tagespflegeperson registriert ist

und entsprechende Leistungen erbracht hat, besteht grundsätzlich ein klarer Aufgabenbezug. In dieser Konstellation wäre eine Übermittlung nach § 69 Absatz 1 Nummer 1, 3. Variante SGB X möglich, da sie der Aufgabenerfüllung eines anderen Leistungsträgers dient.

Allerdings ist im Bereich des Jugendamtes stets zusätzlich das besondere Datenschutzregime des SGB VIII zu beachten. § 64 Absatz 2 SGB VIII bestimmt ausdrücklich, dass eine Übermittlung für Aufgaben nach § 69 SGB X nur zulässig ist, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung im Sinne des § 2 Absatz 2 SGB VIII nicht in Frage gestellt wird. Das bedeutet: Selbst wenn § 69 SGB X eine Übermittlung grundsätzlich erlaubt, darf sie nicht erfolgen, wenn sie den Erfolg einer erzieherischen oder sonstigen Jugendhilfeleistung gefährden würde. Das Jugendamt hat diese Prüfung eigenständig vorzunehmen.

Noch strenger ist § 65 Absatz 1 SGB VIII. Diese Vorschrift schützt insbesondere Daten, die Mitarbeitenden des Jugendamtes im Rahmen persönlicher oder erzieherischer Hilfen anvertraut wurden. Der Begriff des „Anvertrautseins“ ist weit auszulegen. Er umfasst sämtliche Informationen, die im Vertrauen auf die besondere Schutz- und Vertrauensstellung des Jugendamtes übermittelt wurden, mit der Erwartung, dass sie nicht an Dritte weitergegeben werden. Auch allgemeine Angaben zu persönlichen Lebensumständen oder schon der Umstand, dass ein Kontakt zum Jugendamt besteht, können im Einzelfall anvertraut sein. Solche Daten dürfen grundsätzlich nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder unter den engen Voraussetzungen des § 65 SGB VIII weitergegeben werden, etwa bei Kindeswohlgefährdung oder rechtfertigendem Notstand.

Vor diesem Hintergrund ist die Frage differenziert zu beantworten. Handelt es sich bei den angefragten Daten lediglich um verwaltungsbezogene Informationen – etwa die Tatsache der Registrierung einer Tagespflegeperson oder deren Kontaktdaten im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Aufgabenwahrnehmung –, liegt regelmäßig kein „anvertrautes“ Datum im Sinne des § 65 SGB VIII vor. In diesem Fall steht einer Übermittlung nach § 69 Absatz 1 Nummer 1 SGB X grundsätzlich nichts entgegen, sofern dadurch nicht der Erfolg einer Jugendhilfeleistung gefährdet wird (§ 64 Absatz 2 SGB VIII).

Anders ist es, wenn die Daten aus einem Kontext stammen, in dem sie im Rahmen persönlicher Hilfen oder erzieherischer Maßnahmen anvertraut wurden. Dann greifen die besonderen Schutzmechanismen des § 65 SGB VIII, und eine Übermittlung ohne Einwilligung wäre nur unter sehr engen Voraussetzungen zulässig. In einer solchen Konstellation wäre eine Verweigerung aus datenschutzrechtlichen Gründen berechtigt.

Im Ergebnis gilt daher: Eine pauschale Verweigerung durch das Jugendamt allein unter Berufung auf „Datenschutz“ ist nicht haltbar. Vielmehr ist eine konkrete Prüfung erforderlich. Bestehen keine Hinderungsgründe nach § 64 Absatz 2 SGB VIII und keine Einschränkungen nach § 65 SGB VIII, ist die Übermittlung zur Aufgabenerfüllung der BuT-Stelle nach § 69 Absatz 1 Nummer 1 SGB X zulässig. Liegen hingegen anvertraute Daten oder Gefährdungen des Erfolgs einer Jugendhilfeleistung vor, kann und muss das Jugendamt die Übermittlung verweigern.

Die Entscheidung ist somit keine generelle, sondern eine einzelfallbezogene Abwägung unter besonderer Berücksichtigung des erhöhten Geheimnisschutzes im Jugendhilfebereich.

Frage:

Wie überzeuge ich meine WG-Stelle die WGBescheid zu übermitteln, da die/der Datenschutzbeauftragte die Übermittlung untersagt.

Das ist weniger eine rein juristische als eine kommunikative Frage – aber sie lässt sich nur juristisch sauber beantworten.

Wenn die Wohngeldstelle die Übermittlung von Wohngeldbescheiden unter Hinweis auf die Datenschutzbeauftragte verweigert, ist der richtige Ansatz nicht, „gegen den Datenschutz“ zu argumentieren, sondern gerade mit dem Sozialdatenschutz zu argumentieren.

Ausgangspunkt ist § 69 Absatz 1 Nummer 1 SGB X. Danach ist die Übermittlung von Sozialdaten zwischen Leistungsträgern zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist. Die BuT-Stelle benötigt die Information über Bewilligung, Weiterbewilligung oder Einstellung des Wohngeldes, um ihre eigene gesetzliche Aufgabe rechtmäßig erfüllen zu können. Die BuT-Leistung ist akzessorisch an den Bezug der Grundleistung geknüpft. Ohne Kenntnis des Wohngeldstatus kann weder rechtmäßig bewilligt noch rechtmäßig eingestellt werden.

Das bedeutet: Es handelt sich nicht um eine freiwillige Gefälligkeit der Wohngeldstelle, sondern um eine gesetzlich eröffnete Übermittlungsbefugnis. Datenschutz ist hier kein Hindernis, sondern die Rechtsgrundlage selbst.

Wichtig ist in der Argumentation, an die Systematik aus dem ersten Workshop anzuknüpfen: Wir unterscheiden zwischen Erhebung (§ 67a SGB X) und Übermittlung (§ 69 SGB X). Hier geht es nicht um eine unzulässige Datenerhebung „ins Blaue hinein“, sondern um eine konkrete, einzelfallbezogene Übermittlung zur Aufgabenerfüllung. Genau diese Konstellation ist von § 69 Absatz 1 Nummer 1, insbesondere der 3.Variante, erfasst.

Entscheidend ist die Erforderlichkeit. Die BuT-Stelle muss darlegen können, dass sie die Information benötigt, um eine gesetzlich vorgesehene Leistung zu prüfen oder zu vollziehen. Das ist bei akzessorischen Leistungen regelmäßig unproblematisch. Gleichzeitig muss klargestellt werden, dass keine vollständige Aktenübersendung verlangt wird, sondern nur die leistungsrelevanten Informationen – etwa Bewilligungszeitraum, Status, ggf. leistungsrelevante Änderungen. Damit wird zugleich dem Grundsatz der Datenminimierung aus § 67c Absatz 1 SGB X Rechnung getragen.

Ein weiterer wichtiger Punkt in der Überzeugungsarbeit ist die Rollenverteilung. Die Datenschutzbeauftragte hat eine beratende und kontrollierende Funktion. Sie entscheidet jedoch nicht anstelle der Fachbehörde über das Vorliegen der gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen. Die Prüfung, ob eine Übermittlungsbefugnis nach § 69 SGB X besteht, obliegt der übermittelnden Stelle selbst. Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ist die Übermittlung nicht nur zulässig, sondern datenschutzrechtlich legitimiert.

Hilfreich kann es sein, das Gespräch auf eine gemeinsame Rechtsprüfung zu lenken:

- Liegt eine gesetzliche Aufgabe vor?
- Ist die Information zur Aufgabenerfüllung erforderlich?

- Ist der Umfang der Daten auf das notwendige Maß beschränkt?

Wenn diese Fragen bejaht werden können, besteht eine tragfähige Rechtsgrundlage. Datenschutzrechtlich wäre eine Verweigerung dann nicht geboten.

Praktisch empfiehlt sich, die Zusammenarbeit strukturell zu lösen: etwa durch eine abgestimmte Verfahrensbeschreibung oder eine Kooperationsvereinbarung, in der klar geregelt ist, welche Daten in welchen Konstellationen übermittelt werden. Das schafft Rechtssicherheit für beide Seiten und nimmt der Diskussion die persönliche Ebene.

Zusammengefasst: Überzeugen lässt sich die Wohngeldstelle nicht durch Relativierung des Datenschutzes, sondern durch präzise Anwendung des Sozialdatenschutzrechts. Wenn § 69 Absatz 1 Nummer 1 SGB X greift und die Übermittlung erforderlich sowie auf das notwendige Maß beschränkt ist, besteht eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis. Datenschutz ist dann nicht das Argument gegen die Übermittlung – sondern ihre rechtliche Grundlage.

Frage:

Was ist zu tun, wenn bei einer ausführenden Stelle für Wohngeld und BuT Wohngeldinformationen automatisch im BuT-Programm landen?

Antwort:

Wenn bei einer ausführenden Stelle, in der Wohngeld und BuT (anscheinend) organisatorisch gemeinsam angesiedelt sind, Wohngeldinformationen automatisch im BuT-Programm landen, ist zunächst klarzustellen: Organisatorische Bündelung bedeutet nicht rechtliche Verschmelzung.

Wohngeld und Leistungen für Bildung und Teilhabe sind eigenständige Rechtsgebiete mit unterschiedlichen materiell-rechtlichen Grundlagen und unterschiedlichen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten. Auch wenn beide Aufgaben innerhalb einer Organisationseinheit bspw. im Rathaus wahrgenommen werden, handelt es sich datenschutzrechtlich um getrennte Aufgabenbereiche. Diese Trennung wurde bereits im ersten Workshop – insbesondere im Zusammenhang mit den **Folien 8 und 9** – thematisiert, wo die eigenständige und getrennte Verantwortlichkeit im datenschutzrechtlichen Sinne hervorgehoben wurde.

Automatisches „Durchreichen“ von Wohngeldinformationen in ein BuT-Fachverfahren ist daher nicht allein deshalb zulässig, weil beide Aufgaben im selben Amt bearbeitet werden. Maßgeblich ist vielmehr, ob für jede einzelne Datenverarbeitung eine eigenständige Rechtsgrundlage besteht. Auch innerhalb einer Behörde ist eine Datenübermittlung zwischen unterschiedlichen Aufgabenbereichen rechtlich als Übermittlung zu behandeln. Der Zweckbindungsgrundsatz gilt aufgabenbezogen, nicht organisationsbezogen.

Datenschutzrechtlich stellen sich in einer solchen Konstellation mehrere Prüfungsfragen:

Erstens: Gibt es eine gesetzliche Grundlage, die die Übernahme der Wohngeldinformationen in das BuT-Programm trägt? In Betracht kommt hier regelmäßig § 69 Absatz 1 Nummer 1 SGB X, sofern die Information zur Aufgabenerfüllung der BuT-Stelle erforderlich ist. Die bloße technische Möglichkeit oder organisatorische Zweckmäßigkeit genügt nicht.

Zweitens: Ist die automatische Übertragung auf das erforderliche Maß beschränkt? Es darf nur das übertragen werden, was für die BuT-Leistung tatsächlich benötigt wird – etwa Statusinformationen über den Wohngeldbezug oder Bewilligungszeiträume. Eine vollständige Übernahme sämtlicher Wohngeldfalldaten wäre regelmäßig nicht erforderlich und damit unzulässig.

Drittens: Entspricht die technische Ausgestaltung dem Berechtigungskonzept? In einer gemeinsamen Organisationseinheit müssen Rollen- und Zugriffskonzepte klar trennen, wer auf welche Daten zugreifen darf. Eine automatische Datenverfügbarkeit im BuT-Programm kann dazu führen, dass Mitarbeitende Zugriff auf Daten erhalten, die sie für ihre konkrete Aufgabe nicht benötigen. Das wäre mit dem Grundsatz der Datenminimierung und dem Need-to-know-Prinzip nicht vereinbar.

Wenn Wohngeldinformationen ohne differenzierte Rechtsgrundlage oder ohne zweckbezogene Steuerung automatisch in das BuT-Programm einfließen, liegt organisatorisch ein Steuerungsproblem vor. In diesem Fall sind technische und organisatorische Maßnahmen anzupassen. Denkbar sind etwa

- eine statusbezogene Schnittstelle statt einer vollständigen Datenübernahme,
- eine ereignisgesteuerte Übermittlung (z. B. nur bei Bewilligung, Weiterbewilligung, Einstellung),
- oder eine getrennte Datenhaltung mit gezielter Abruffunktion auf Grundlage einer dokumentierten Erforderlichkeitsprüfung.

Wichtig ist: Die gemeinsame Organisationseinheit entbindet nicht von der Pflicht zur aufgabenbezogenen Trennung. Datenschutzrechtlich bleibt entscheidend, für welche konkrete Aufgabe Daten verarbeitet werden. Eine Vermischung der Rechtsgebiete im Fachverfahren ohne klare Rechtsgrundlage ist unzulässig, auch wenn sie technisch bequem erscheint.

Im Ergebnis ist zu prüfen, ob die automatische Übertragung auf einer tragfähigen Rechtsgrundlage beruht, auf das notwendige Maß beschränkt ist und durch ein differenziertes Berechtigungs- und Zugriffskonzept abgesichert wird. Ist dies nicht der Fall, besteht Anpassungsbedarf im technischen und organisatorischen Bereich. Organisatorische Nähe ersetzt keine datenschutzrechtliche Legitimation.

Frage:

Wie sieht es aus mit einem generell erteilten Zugriff auf das Wohngeldprogramm bei BuT-Sachbearbeitern?

Antwort:

Ein generell erteilter Zugriff von BuT-Sachbearbeitenden auf das Wohngeldprogramm ist datenschutzrechtlich hoch problematisch – selbst dann, wenn Wohngeld und BuT organisatorisch in derselben Einheit angesiedelt sind.

Zunächst ist klarzustellen: Auch bei organisatorischer Bündelung bleiben Wohngeld und BuT eigenständige Rechtsgebiete mit jeweils eigener Aufgabenstellung (siehe Fage 9).

Datenschutzrechtlich handelt es sich um getrennte Verarbeitungszwecke. Der Umstand, dass beide Verfahren „unter einem Dach“ laufen, hebt diese Zwecktrennung nicht auf. Maßgeblich ist immer die aufgabenbezogene Betrachtung, nicht die organisatorische.

Ein pauschaler Vollzugriff auf das Wohngeldprogramm bedeutet, dass BuT-Sachbearbeitende Zugriff auf sämtliche Wohngeldfalldaten erhalten – unabhängig davon, ob diese für die konkrete BuT-Bearbeitung erforderlich sind. Das kollidiert unmittelbar mit dem Erforderlichkeitsgrundsatz (§ 67c Abs. 1 SGB X) und dem Need-to-know-Prinzip. Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit sie zur Aufgabenerfüllung notwendig sind. Ein genereller Zugriff ist typischerweise weitergehend als erforderlich.

Hinzu kommt der Aspekt der getrennten Verantwortlichkeiten. Auch wenn es sich um dieselbe Behörde handelt, sind die Aufgabenbereiche funktional getrennt. Ein Zugriff auf ein anderes Fachverfahren stellt datenschutzrechtlich eine eigenständige Datenverarbeitung dar, die einer Rechtsgrundlage und einer konkreten Zweckbestimmung bedarf. Eine bloße organisatorische Nähe oder praktische Zweckmäßigkeit ersetzt diese Grundlage nicht.

Zulässig kann ein Zugriff nur dann sein, wenn er technisch und organisatorisch differenziert ausgestaltet ist. Dazu gehört insbesondere ein klar dokumentiertes Berechtigungskonzept, das sich strikt an der Erforderlichkeit orientiert. Denkbar wären etwa:

- rollenbasierte Zugriffsrechte nur für diejenigen BuT-Sachbearbeitenden, die tatsächlich mit akzessorischen Fällen befasst sind,
- eine Beschränkung auf bestimmte Datensätze oder Statusinformationen,
- eine Protokollierung aller Zugriffe,
- sowie eine klare Zweckbindung im Verfahrensverzeichnis.

Ein „Leserecht für alle Fälle“ ohne Differenzierung ist hingegen regelmäßig unverhältnismäßig. Selbst bei gemeinsamer Fallbearbeitung muss der Zugriff auf das beschränkt bleiben, was für die konkrete BuT-Entscheidung benötigt wird. Andernfalls entsteht faktisch eine Vermischung der Datenbestände, die mit dem Prinzip der Zweckbindung nicht vereinbar ist.

Besonders kritisch wird ein genereller Zugriff auch im Hinblick auf Kontrollierbarkeit und Revisionssicherheit. Wenn nicht klar nachvollziehbar ist, wer wann auf welche Daten zu welchem Zweck zugreift, fehlt es an der datenschutzrechtlich erforderlichen Transparenz und Prüfbarkeit.

Im Ergebnis ist ein pauschal erteilter, undifferenzierter Zugriff von BuT-Sachbearbeitenden auf das Wohngeldprogramm grundsätzlich problematisch und regelmäßig unzulässig. Zulässig kann ein Zugriff nur in einer differenzierten, aufgabenspezifisch begrenzten und technisch abgesicherten Form sein, die sich strikt an der Erforderlichkeit orientiert und die getrennten Verantwortlichkeiten wahrt.

Frage:

Ich wünsche mir die Prüfreihenfolge der Datenerhebung anhand von praktischen Beispielen durchzugehen (z.B. Wohngeldbescheid wird nicht eingereicht – Bereich Datenerhebung bei anderen Behörden) oder es ergeben sich Fragen an die Lehrkraft hinsichtlich des Lernförderbedarf aufgrund der ausgestellten Bescheinigung).

Antwort:

Ausgangspunkt ist dabei stets die auf **Folie 20** dargestellte Prüfkaskade, konkretisiert durch die **Folien 23–26** zur Datenerhebung nach § 67a SGB X.

Beispiel 1: Wohngeldbescheid wird nicht eingereicht

(Datenerhebung bei einer anderen Behörde – Leistungsträger)

Eine Familie beantragt BuT-Leistungen und gibt an, Wohngeld zu beziehen. Ein Wohngeldbescheid liegt nicht vor.

Zunächst ist zu prüfen, ob eine Datenerhebung vorliegt. Die BuT-Stelle benötigt Informationen über Bewilligungszeitraum und Status des Wohngeldbezugs. Das ist eine Erhebung von Sozialdaten.

Im nächsten Schritt ist zu klären, ob die Datenerhebung einer gesetzlichen Aufgabe dient (§ 67a Abs. 1 SGB X). Da BuT-Leistungen akzessorisch vom Wohngeldbezug abhängen, ist die Information leistungsrelevant. Die Erhebung dient damit einer gesetzlichen Aufgabe i.S.v. § 67 Abs. 3 SGB X.

Anschließend greift der Ersterhebungsgrundsatz aus § 67a Abs. 2 Satz 1 SGB X: Sozialdaten sind grundsätzlich bei der betroffenen Person selbst zu erheben. Das bedeutet, dass die Familie zunächst zur Vorlage des Wohngeldbescheides aufzufordern ist.

Erst wenn diese Mitwirkung nicht erfolgt, unzureichend ist oder der Bescheid tatsächlich noch nicht vorliegt, ist eine Ausnahmeprüfung vorzunehmen. Da die Wohngeldstelle ein Leistungsträger im Sinne der § 26 SGB I i.V.m. § 35 SGB I ist, kommt hier § 67a Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SGB X in Betracht. Danach ist eine Datenerhebung bei einem anderen Leistungsträger zulässig, wenn die Erhebung bei der betroffenen Person mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre, die andere Stelle zur Übermittlung befugt ist und keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen entgegenstehen.

Unverhältnismäßiger Aufwand liegt nicht nur bei mehrfacher vergeblicher Anforderung vor, sondern insbesondere dann, wenn der Wohngeldbescheid noch nicht vorliegt und die Familie erst selbst bei der Wohngeldstelle tätig werden müsste, um ihn anschließend an die BuT-Stelle weiterzuleiten. In einer solchen Konstellation kann es zulässig sein, dass die BuT-Stelle die erforderlichen Informationen direkt bei der Wohngeldstelle anfragt. Maßgeblich bleibt, dass nur die erforderlichen Daten (Status, Zeitraum) erhoben werden.

Beispiel 2: Rückfrage bei der Lehrkraft zur Lernförderung

(Datenerhebung bei einer nichtleistenden Stelle – Schule)

Eine Schule stellt eine Bescheinigung über Lernförderbedarf aus. Die BuT-Stelle hat fachliche Rückfragen oder Zweifel an der Notwendigkeit.

Auch hier liegt eine Datenerhebung vor. Die BuT-Stelle verarbeitet zusätzliche Informationen zur Anspruchsprüfung.

Die Datenerhebung dient einer gesetzlichen Aufgabe, nämlich der Prüfung der Voraussetzungen für Lernförderung.

Es greift wiederum der Ersterhebungsgrundsatz nach § 67a Abs. 2 Satz 1 SGB X. Das bedeutet: Zunächst sind ergänzende Informationen bei der Familie selbst einzuholen.

Da die Schule kein Leistungsträger im Sinne von § 35 SGB I ist, scheidet § 67a Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SGB X aus. Es kommt ausschließlich § 67a Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X in Betracht. Von den dort aufgeführten Erhebungsmöglichkeiten kommt § 67a Abs. 2 S. 3 Nr. 2 lit. b) aa) SGB X in Betracht.

Danach ist eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen zulässig, wenn die Kenntnis der Daten zur Aufgabenerfüllung die Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden.

Eine direkte Rückfrage bei der Lehrkraft kann daher nur dann zulässig sein, wenn die Sachverhaltsaufklärung über die Familie nicht ausreicht oder zu einer sachwidrigen Verzögerung führen würde, die die Leistungsentscheidung beeinträchtigt. Auch hier gilt eine strikte Beschränkung auf das erforderliche Maß. Pauschale Leistungsberichte oder umfassende schulische Einschätzungen wären nicht zulässig.

Kernaussage für die Praxis

Die Prüfreihefolge lautet in beiden Fällen:

1. Liegt eine gesetzliche Aufgabe vor?
2. Ist die Datenerhebung erforderlich?
3. Greift der Ersterhebungsgrundsatz (§ 67a Abs. 2 Satz 1 SGB X)?
4. **Falls eine Erhebung bei Dritten notwendig wird:**
 - Nr. 1 bei Stellen im Sinne von § 35 SGB I
 - Nr. 2 bei sonstigen Stellen
5. **Beschränkung auf das notwendige Maß (§ 67c Abs. 1 SGB X)**

Datenschutz verhindert keine sachgerechte Leistungsprüfung. Er zwingt lediglich dazu, strukturiert vorzugehen und stets den mildesten, rechtlich tragfähigen Weg der Datenerhebung zu wählen.

Datenaustausch mit Dritten

Frage:

Welche Daten darf ich an Dritte übermitteln? Woher weiß ich, welche Daten für diese Stelle relevant sind? (z.B. Geburtsdatum des Kindes)

Antwort:

Die Frage, welche Daten an Dritte übermittelt werden dürfen und woher man weiß, welche Daten für die anfragende Stelle tatsächlich relevant sind, ist zunächst aus § 67d Absatz 1 SGB X zu beantworten. Danach trägt die übermittelnde Stelle die Verantwortung für die Zulässigkeit der Bekanntgabe von Sozialdaten – sei es durch aktive Weitergabe, durch Einsichtnahme oder durch Abruf bereitgehaltener Daten.

Das bedeutet: Die Verantwortung liegt nicht bei der anfragenden Stelle, sondern bei Ihnen als datenhaltender (übermittelnder) Behörde. Sie müssen eigenständig prüfen, ob die Weitergabe rechtmäßig ist. Der Hinweis „die andere Stelle hat das angefordert“ genügt nicht.

Wichtig ist dabei: § 67d Abs. 1 SGB X erfasst jede Bekanntgabe an Dritte. Dritte sind nicht nur andere Leistungsträger im Sinne des § 35 SGB I, sondern sämtliche Stellen außerhalb des eigenen Aufgabenbereichs. Dazu zählen

- andere Sozialleistungsträger,
- sonstige öffentliche Behörden,
- Schulen oder Kitas,
- freie Träger,
- Tagespflegepersonen,
- Vereine oder Caterer,
- sowie private Stellen, soweit keine Auftragsverarbeitung vorliegt.

Die Systematik der Prüfung ist in allen Konstellationen gleich, auch wenn sich die konkrete Rechtsgrundlage unterscheiden kann.

Zunächst ist zu klären:

- Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Datenerhebung bei der anfragenden Stelle?
- Welchem konkreten Zweck dient die Datenanforderung?
- Warum sind gerade diese Daten erforderlich?

Bei Anfragen anderer Leistungsträger ist regelmäßig § 69 SGB X einschlägig. Hier muss i.d.R. geprüft werden, ob die Übermittlung zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe (2. Var. Oder 3. Var.) erforderlich ist.

Bei sonstigen öffentlichen oder privaten Stellen greift § 69 SGB X nicht automatisch (**Folie 56**). Hier ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob eine spezialgesetzliche Übermittlungsnorm besteht oder ob gegebenenfalls eine Einwilligung erforderlich ist.

Aus § 67d Abs. 1 SGB X folgt eine aktive Prüfungspflicht. Eine ordnungsgemäße Anfrage sollte daher idealerweise enthalten:

- die konkrete Rechtsgrundlage der Datenerhebung,
- eine Beschreibung des Zwecks,
- eine Darlegung der Erforderlichkeit,
- sowie –(soweit einschlägig) den Hinweis, dass eine Erhebung bei der betroffenen Person selbst versucht wurde.

In der Praxis erfüllen viele Übermittlungsersuchen diese Anforderungen nicht vollständig. Sie enthalten pauschale Bitten wie „*Bitte um Übersendung der relevanten Daten*“ oder „*Wir benötigen alle Informationen zum Fall*“. Solche Formulierungen reichen nicht aus, um die Erforderlichkeit beurteilen zu können.

In diesen Fällen liegt es bei Ihnen als übermittelnder Stelle, Klarheit herzustellen. Sie dürfen und müssen nachfragen:

Welche konkrete Information wird benötigt?

Wofür genau wird sie benötigt?

Reicht eine statusbezogene Information aus?

Erst wenn diese Fragen beantwortet sind, können Sie den zulässigen Umfang der Übermittlung bestimmen.

Maßgeblich ist stets der Erforderlichkeitsgrundsatz aus § 67c Abs. 1 SGB X. Übermittelt werden dürfen nur die Daten, die zur Aufgabenerfüllung der anfragenden Stelle unerlässlich sind. Eine „Sicherheitshalber-Übermittlung“ oder die Weitergabe vollständiger Datensätze ist unzulässig.

Beispielhaft: Benötigt eine andere Stelle lediglich die Information, ob ein Kind leistungsberechtigt ist, genügt regelmäßig ein Statushinweis. Ein Geburtsdatum darf nur übermittelt werden, wenn es zur Identifizierung oder Anspruchsprüfung tatsächlich erforderlich ist. Sind andere Identifikationsmerkmale ausreichend, ist das Geburtsdatum nicht zwingend mitzuteilen.

Im Bereich BuT ergibt sich die Plausibilität der angefragten Daten häufig aus dem Kontext der Anfrage. Dennoch bleibt die eigenständige Prüfungspflicht bestehen.

Zusammengefasst gilt:

Sie dürfen nur das übermitteln, was die andere Stelle zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe tatsächlich benötigt. Sie müssen prüfen, ob eine Rechtsgrundlage besteht. Und wenn die Anfrage unklar ist, müssen Sie nachfragen. Die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe liegt stets bei der übermittelnden Stelle – § 67d Absatz 1 SGB X ist hier eindeutig.

Frage:

Schulen oder Caterer bitten regelmäßig im Bereich der Mittagsverpflegung um Bestätigung bzw. Mitteilung über Bewilligungszeiträume. Da diese hier ansonsten teilweise nicht wissen, ob sie uns oder den Eltern das Mittagessen in Rechnung stellen sollen. Inwiefern ist hier eine Auskunft unsererseits möglich? - Bzw. auch bei Anfrage oder Rechnungseingang von Anbietern auch die Auskunft an diese möglich das unsererseits ein Antrag auf BuT abgelehnt wurde?

Wenn Schulen oder Caterer im Bereich der Mittagsverpflegung um Mitteilung über Bewilligungszeiträume bitten, stellt sich zunächst die Grundfrage: Liegt überhaupt eine zulässige Übermittlungsbefugnis vor?

Antwort:

Es handelt sich hier regelmäßig nicht um Leistungsträger im Sinne des § 35 SGB I, sondern um Dritte. Damit greift § 69 SGB X nicht automatisch in seiner klassischen Leistungsträger-Konstellation. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Datenübermittlung zur Durchführung der BuT-Leistung erforderlich ist und eine entsprechende gesetzliche Grundlage besteht, § 69 Abs. 1 Nr. 1 2. Var. SGB X.

Im Bereich der Mittagsverpflegung besteht eine Besonderheit: Der Caterer oder die Schule steht faktisch im Leistungsdreieck zwischen Verwaltung und Leistungsberechtigten. Ohne Kenntnis darüber, ob und für welchen Zeitraum eine Kostenübernahme besteht, kann der Anbieter seine Abrechnung nicht korrekt gestalten.

In dieser Konstellation ist eine statusbezogene Mitteilung grundsätzlich möglich – allerdings nur im erforderlichen Umfang. Das bedeutet:

Zulässig ist beispielsweise die Mitteilung,

- dass für das Kind im Zeitraum vom ... bis ... eine Kostenübernahme im Rahmen von BuT erfolgt,
- oder dass keine Kostenübernahme besteht.

Nicht erforderlich und damit regelmäßig unzulässig wäre die Mitteilung von Details zur Einkommenssituation, zur Art der Grundleistung oder zu sonstigen leistungsrechtlichen Hintergründen.

Rechtsgrundlage ist hier die Erforderlichkeit zur Durchführung der gesetzlichen Aufgabe der BuT-Stelle in Verbindung mit dem sozialdatenschutzrechtlichen Erforderlichkeitsgrundsatz (§ 67c Abs. 1 SGB X). Die Mitteilung dient unmittelbar der ordnungsgemäßen Abwicklung der Leistung.

Anders zu bewerten ist die Frage, ob bei einem Rechnungseingang oder auf Nachfrage mitgeteilt werden darf, dass ein Antrag auf BuT abgelehnt wurde.

Auch hier gilt: Eine pauschale Information über „Ablehnungsgründe“ ist unzulässig. Die Frage ist vielmehr, ob die Mitteilung des fehlenden Bewilligungsstatus erforderlich ist.

Wenn ein Caterer wissen muss, ob er gegenüber der Verwaltung oder gegenüber den Eltern abrechnen soll, ist eine statusbezogene Auskunft möglich. Zulässig ist beispielsweise die Mitteilung:

„Für den Zeitraum ab ... liegt keine Kostenübernahme vor.“

Nicht zulässig wäre hingegen die Mitteilung der Ablehnungsgründe oder sonstiger sozialleistungsrechtlicher Details.

Entscheidend ist also die Differenzierung zwischen:

- leistungsbezogener Statusinformation (zulässig, sofern erforderlich),
- und weitergehenden personenbezogenen oder leistungsrechtlichen Informationen (regelmäßig unzulässig).

Eine saubere Lösung besteht häufig darin, standardisierte Statusmitteilungen zu verwenden. Statt „Antrag abgelehnt“ kann etwa formuliert werden:

„Es besteht kein Bewilligungszeitraum für die Mittagsverpflegung.“

Damit wird der für die Abrechnung notwendige Informationsgehalt übermittelt, ohne über das Erforderliche hinauszugehen.

Wichtig ist außerdem, dass der Informationsfluss transparent geregelt ist. Idealerweise sollte bereits bei Antragstellung gegenüber den Eltern klargestellt werden, dass bei Bewilligung oder Nichtbewilligung eine entsprechende statusbezogene Mitteilung an den Leistungserbringer erfolgt, soweit dies zur Durchführung der Leistung erforderlich ist. Das schafft Transparenz und reduziert Konflikte.

Zusammengefasst gilt:

Eine Auskunft an Schulen oder Caterer ist möglich, wenn sie sich auf den reinen Leistungsstatus und den Bewilligungszeitraum beschränkt und für die Abwicklung der Mittagsverpflegung erforderlich ist.

Nicht zulässig ist die Weitergabe weitergehender leistungsrechtlicher Informationen oder von Ablehnungsgründen.

Maßgeblich bleibt stets der Grundsatz: So viel Information wie nötig – so wenig Daten wie möglich.

Frage:

Welche Informationen können/dürfen an die Nachhilfeinstitute gesendet werden? In der Praxis kommt es vor, dass der Gutschein für die Nachhilfe ausgestellt wurde, mit der Gültigkeit für das ganze Schuljahr. In der Zwischenzeit bekommt die Familie keine Leistungen und die Rechnung für die Nachhilfe wird abgelehnt. Die Ablehnung geht an die Eltern. Der Nachhilfeinstitut hat davon keine Kenntnis und fragt immer wieder beim JC an, wann die Rechnung bezahlt wird.

Antwort:

Das Nachhilfeinstitut ist kein Leistungsträger im Sinne des § 35 SGB I, sondern ein externer Leistungserbringer. Zwischen Jobcenter/BuT-Stelle und dem Institut besteht kein eigenständiges sozialrechtliches Leistungsverhältnis, sondern ein Dreiecksverhältnis:

- sozialrechtliches Verhältnis zwischen Behörde und leistungsberechtigter Familie
- zivilrechtlicher Vertrag zwischen Eltern und Nachhilfeinstitut,
- gegebenenfalls eine öffentlich-rechtliche Kostenübernahmeerklärung.

Fällt der Leistungsbezug weg, entfällt zugleich die Grundlage für die Kostenübernahme. Die Entscheidung über Einstellung oder Ablehnung ist ein Verwaltungsakt gegenüber den Eltern. Das Nachhilfeinstitut ist hiervon lediglich mittelbar betroffen.

Datenschutzrechtlich stellt sich dann die Frage, welche Informationen übermittelt werden dürfen. Ausgangspunkt bleibt § 67d Abs. 1 SGB X: Die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe liegt bei der übermittelnden Stelle.

Zulässig ist eine rein statusbezogene Mitteilung, etwa:

„Für den betreffenden Zeitraum besteht keine Kostenübernahme durch das Jobcenter.“

Nicht zulässig ist die Mitteilung, dass die Familie keinen Leistungsbezug mehr hat oder aus welchen Gründen der Antrag abgelehnt wurde. Der Leistungsstatus selbst ist ein Sozialdatum.

Entscheidend ist nun die zusätzliche Klarstellung:

Auch eine Übermittlung nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X in der 2. Variante („zur Erfüllung eigener Aufgaben“) trägt in dieser Konstellation nicht.

Die zweite Variante erlaubt eine Datenübermittlung, wenn sie zur Erfüllung der eigenen gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Sobald jedoch der Leistungsbezug weggefallen ist und keine Kostenübernahme mehr erfolgt, besteht keine eigene sozialrechtliche Aufgabe mehr gegenüber dem Nachhilfeinstitut. Die Abwicklung der Rechnung ist dann kein Teil der Aufgabenerfüllung des Jobcenters, sondern betrifft ausschließlich das zivilrechtliche Verhältnis zwischen Institut und Eltern.

Damit fehlt es an der Erforderlichkeit für eine Übermittlung zur eigenen Aufgabenerfüllung. Eine weitergehende Information wäre daher auch unter § 69 Abs. 1 Nr. 1, 2. Variante SGB X nicht gerechtfertigt.

Genau diese Differenzierung wurde in der Systematik „Datenschutz und Datenaustausch – Kontakt mit weiteren Stellen“ (**vgl. Folie 56**) herausgearbeitet:

Sobald kein konkreter Aufgabenbezug mehr besteht, endet auch die Übermittlungsbefugnis. Datenschutzrechtlich maßgeblich ist nicht die praktische Zweckmäßigkeit, sondern die fortbestehende gesetzliche Aufgabe.

In der Konsequenz bedeutet das:

Solange eine Kostenübernahme besteht, darf der Abrechnungsstatus mitgeteilt werden, weil dies der Durchführung der Leistung dient.

Fällt die Leistung weg, reduziert sich die zulässige Kommunikation auf die schlichte Mitteilung, dass keine Kostenübernahme erfolgt.

Alles Weitere – insbesondere Gründe für die Einstellung oder Angaben zum Leistungsstatus – wäre eine unzulässige Offenlegung von Sozialdaten.

Die Forderung des Nachhilfeinstituts ist in diesem Stadium rein zivilrechtlicher Natur. Es muss sich zur Begleichung der offenen Rechnung an die Eltern wenden. Eine weitergehende

Mitwirkung oder Erläuterung durch das Jobcenter ist weder erforderlich noch datenschutzrechtlich zulässig.

Zusammengefasst:

Statusmitteilung zur Kostenübernahme: zulässig.

Mitteilung von Leistungsbezug oder Ablehnungsgründen: unzulässig.

§ 69 Abs. 1 Nr. 1, 2. Variante SGB X greift nicht mehr, wenn keine eigene Aufgabe mehr besteht.

Datenschutzrechtlich endet die Kommunikationsbefugnis dort, wo die eigene Aufgabenerfüllung endet.

Frage:

Bei privaten Drittanbietern nachfragen, ab wann Kinder z.B. am Mittagessen teilnehmen, wenn Eltern nichts einreichen?

Antwort:

Wenn Eltern keine Angaben dazu machen, ab wann das Kind tatsächlich am Mittagessen teilnimmt, stellt eine Nachfrage beim privaten Drittanbieter (z. B. Caterer) eine Datenerhebung bei einer anderen Person oder Stelle dar.

Maßgeblich ist zunächst der Ersterhebungsgrundsatz aus § 67a Abs. 2 Satz 1 SGB X: Sozialdaten sind grundsätzlich bei der betroffenen Person selbst zu erheben. Das bedeutet, dass die Eltern zunächst zur Mitwirkung aufzufordern sind.

Kommt es hier zu keiner oder unzureichender Mitwirkung, kommt eine Ausnahme nach § 67a Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 lit. b) aa) SGB X in Betracht. Danach ist eine Datenerhebung bei anderen Personen oder Stellen zulässig, wenn die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.

Ist die Teilnahme am Mittagessen leistungsrelevant und kann der Zeitraum ohne Mitwirkung der Eltern nicht festgestellt werden, kann eine gezielte, auf das notwendige Maß beschränkte Nachfrage beim Anbieter zulässig sein.

Auch hier gilt:

Nur die konkret erforderliche Information (z. B. „Teilnahme ab dem ...“) darf erhoben werden – keine weitergehenden Vertrags- oder Zahlungsinformationen.

Die Systematik bleibt damit dieselbe wie in den zuvor behandelten Fällen:

Erst Betroffene, dann – nur bei Vorliegen der Voraussetzungen – Dritte, strikt begrenzt auf das Erforderliche.

Frage:

Information an LF-Anbieter über Bewilligung und Umfang der Bewilligung /Ablehnung möglich

Antwort:

Die Frage, welche Informationen an einen Lernförderanbieter über Bewilligung, Umfang oder Ablehnung übermittelt werden dürfen, hängt maßgeblich davon ab, wie die Leistungsabwicklung konkret ausgestaltet ist. Entscheidend ist insbesondere, ob eine Kostenerstattung an die Eltern erfolgt oder ob eine Direktauszahlung an den Anbieter vorgesehen ist. Maßstab ist dabei stets das Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I i. V. m. §§ 67 ff. SGB X).

Der Umstand, dass eine Familie Leistungen nach dem SGB II oder im Rahmen von BuT erhält oder beantragt hat, ist bereits ein Sozialdatum. Eine Mitteilung an einen privaten Lernförderanbieter stellt daher immer eine Offenbarung von Sozialdaten dar und ist nur zulässig, wenn sie gesetzlich erlaubt und zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist (§ 67c Abs. 1 SGB X).

1. Kostenerstattung an die Eltern

Erfolgt die Leistungsgewährung in Form einer Kostenerstattung an die Eltern, besteht kein unmittelbares Abrechnungsverhältnis zwischen Behörde und Anbieter. Das Vertragsverhältnis ist rein zivilrechtlich zwischen Eltern und Lernförderinstitut ausgestaltet. Die Behörde erfüllt ihre sozialrechtliche Aufgabe ausschließlich gegenüber den Eltern.

In dieser Konstellation ist eine eigenständige Information an den Anbieter über Bewilligung, Ablehnung oder Leistungsstatus regelmäßig unzulässig. Es fehlt an der Erforderlichkeit zur eigenen Aufgabenerfüllung. Zahlungsfragen oder offene Rechnungen betreffen allein das zivilrechtliche Verhältnis zwischen Anbieter und Eltern. Eine Mitteilung des Leistungsbezugs oder von Ablehnungsgründen würde das Sozialgeheimnis verletzen, da hierfür keine tragfähige Übermittlungsbefugnis besteht.

2. Direktauszahlung an den Lernförderanbieter

Anders ist die Lage, wenn die Behörde direkt an den Lernförderanbieter zahlt. In dieser Konstellation entsteht ein funktionaler Abwicklungszusammenhang zwischen Behörde und Anbieter. Hier kann eine Übermittlung bestimmter Informationen zur eigenen Aufgabenerfüllung erforderlich sein (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, 2. Variante).

Zulässig ist dann eine rein leistungs- und statusbezogene Mitteilung, etwa über:

- den Bewilligungszeitraum,
- den bewilligten Stundenumfang oder Höchstbetrag,
- das Ende einer Kostenübernahme.

Nicht zulässig sind hingegen Angaben zu Ablehnungsgründen, Einkommensverhältnissen oder sonstigen leistungsrechtlichen Hintergründen. Auch der bloße Hinweis, dass die Familie „nicht mehr im Leistungsbezug“ steht, geht regelmäßig über das Erforderliche hinaus. Zulässig ist lediglich die Information, dass eine Kostenübernahme ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr erfolgt.

3. Wegfall des Leistungsbezugs

Fällt der Leistungsbezug während eines laufenden Schuljahres weg, ist erneut zu differenzieren:

- Bei Kostenerstattung: keine Mitteilung an den Anbieter; das Verhältnis ist rein zivilrechtlich.
- Bei Direktauszahlung: zulässig ist ausschließlich eine statusbezogene Mitteilung über das Ende der Kostenübernahme

Maßgeblich bleibt stets der Grundsatz: So viel Information wie nötig – so wenig Daten wie möglich.

Ergebnis:

Die Übermittlungsbefugnis hängt nicht von praktischer Zweckmäßigkeit ab, sondern vom konkreten Aufgabenbezug. Besteht kein direkter Abwicklungszusammenhang, endet auch die Befugnis zur Datenübermittlung. Besteht ein solcher Zusammenhang, ist die Information strikt auf das zur Leistungsdurchführung Erforderliche zu begrenzen.

Das Sozialgeheimnis bildet hier die Leitplanke: Geschützt ist nicht nur der Inhalt der Leistungsakte, sondern bereits der Umstand des Leistungsbezugs. Nur wo die Mitteilung für die konkrete Aufgabenerfüllung zwingend erforderlich ist, darf sie erfolgen.

Übergreifende und sonstige Fragen

Frage:

Wenn ich Informationen von einer Stelle erhalte, die ich innerhalb eines Monats, dem Kunden zugänglich machen muss, kann ich dies in dem Ablehnungsbescheid machen oder soll das über eine separate Information an den Kunden erfolgen?

Die Fragestellung betrifft die Informationspflicht nach Art. 14 DSGVO, also die Konstellation, in der personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person selbst, sondern bei einer anderen Stelle erhoben wurden. In diesem Fall ist die betroffene Person grundsätzlich über diese Datenerhebung zu informieren.

Art. 14 Abs. 3 DSGVO regelt den Zeitpunkt der Information. Danach hat die Information grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Erlangung der Daten zu erfolgen (lit. a). Wird die betroffene Person jedoch mit diesen Daten konfrontiert, weil sie zur Kommunikation mit ihr verwendet werden, bestimmt Art. 14 Abs. 3 lit. b DSGVO, dass die Information spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung zu erfolgen hat.

Wenn also aufgrund der von einer anderen Stelle erhaltenen Informationen ein Ablehnungsbescheid ergehen soll und zuvor noch keine Mitteilung an die betroffene Person gerichtet wurde, kann die Informationspflicht im Rahmen des Ablehnungsbescheides selbst erfüllt werden. Eine gesonderte Vorabinformation ist in dieser Konstellation nicht erforderlich, sofern die Vorgaben des Art. 14 Abs. 3 eingehalten werden.

Entscheidend ist jedoch, dass die Information inhaltlich vollständig erfolgt. Der Bescheid muss die Pflichtangaben aus Art. 14 Abs. 1 und 2 DSGVO enthalten, insbesondere:

- die Herkunft der Daten,
- die Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten,
- die Zwecke der Verarbeitung,
- die Rechtsgrundlage,
- gegebenenfalls Empfänger oder Kategorien von Empfängern,
- die Speicherdauer,
- sowie die Betroffenenrechte.

Ein pauschaler Hinweis, dass die Entscheidung „auf Informationen anderer Stellen“ beruhe, genügt nicht. Die Informationspflicht ist ausdrücklich und transparent zu erfüllen. Aus Gründen der Klarheit und Nachweisbarkeit empfiehlt es sich, die Information nach Art. 14 DSGVO im Bescheid als gesonderten Abschnitt kenntlich zu machen.

Zusammengefasst gilt: Wird ein Ablehnungsbescheid auf Grundlage von bei Dritten erhobenen Daten erlassen, kann die Informationspflicht nach Art. 14 Abs. 3 lit. b DSGVO im Bescheid selbst erfüllt werden. Eine separate Information ist nicht erforderlich, solange die Frist gewahrt bleibt und sämtliche inhaltlichen Anforderungen vollständig umgesetzt werden.

AUSNAHME: § 82a SGB X.

Frage

Wenn ich die Einwilligung eines Betroffenen nicht bekommen, darf ich dann das Anliegen nicht bearbeiten?

Die Frage zeigt, dass Einwilligung im Sozialdatenschutz häufig missverstanden wird.

Die Frage, ob ein Anliegen nicht bearbeitet werden darf, wenn keine Einwilligung vorliegt, ist so pauschal nicht zu beantworten. Entscheidend ist immer, auf welcher Rechtsgrundlage die jeweilige Datenverarbeitung gestützt wird.

Wie im Workshop im Abschnitt B – Grundlagen zum Datenschutz, insbesondere unter III. „Einwilligung und deren Voraussetzungen“ (**ab Folie 36**) dargestellt, ist die Einwilligung nur eine von mehreren möglichen Rechtsgrundlagen. Sie kommt nur dann zum Tragen, wenn keine spezialgesetzliche Erhebungs- oder Übermittlungsbefugnis besteht.

Im Bereich der BuT-Leistungen – ebenso wie im übrigen Sozialleistungsrecht – beruhen die meisten Datenverarbeitungen gerade nicht auf Einwilligung, sondern auf gesetzlichen Grundlagen, insbesondere §§ 67 ff. SGB X. Für Datenerhebungen (§ 67a SGB X) und Datenübermittlungen (§ 69 SGB X) bestehen regelmäßig gesetzliche Befugnisse, sofern die Verarbeitung zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Das bedeutet: Wenn eine gesetzliche Grundlage die Verarbeitung trägt, ist eine Einwilligung weder erforderlich noch maßgeblich. Die Bearbeitung des Anliegens hängt dann nicht vom Willen der betroffenen Person ab, sondern von den gesetzlichen Voraussetzungen.

Anders ist es in Konstellationen, in denen keine tragfähige gesetzliche Grundlage für eine bestimmte Datenverarbeitung besteht. Hier kann eine Einwilligung eine zulässige Rechtsgrundlage darstellen – vorausgesetzt, sie erfüllt die Voraussetzungen der DSGVO: Freiwilligkeit, Informiertheit, Bestimmtheit und Widerruflichkeit. Gerade im Sozialleistungsrecht ist die Freiwilligkeit jedoch kritisch zu prüfen, da häufig ein strukturelles Abhängigkeitsverhältnis besteht.

Fehlt in einer solchen Konstellation die Einwilligung, darf die entsprechende Datenverarbeitung nicht erfolgen. Das kann im Einzelfall dazu führen, dass bestimmte Informationen nicht eingeholt oder nicht weitergegeben werden dürfen – nicht jedoch automatisch dazu, dass das gesamte Anliegen unbearbeitet bleiben muss. Vielmehr ist zu prüfen, ob die Aufgabenerfüllung auch auf anderer gesetzlicher Grundlage möglich ist oder ob die fehlende Mitwirkung leistungsrechtliche Folgen hat.

Zusammengefasst gilt:

Eine fehlende Einwilligung führt nicht automatisch dazu, dass ein Anliegen nicht bearbeitet werden darf. Entscheidend ist, ob eine gesetzliche Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung besteht.

Die zentrale Prüfungsfrage lautet daher nicht: „Liegt eine Einwilligung vor?“, sondern: „Welche Rechtsgrundlage trägt die konkrete Datenverarbeitung?“

Frage:

Wie baut man einen BuT-Antrag auf - welche Datenschutzhinweise sollten mit hineingenommen werden?

Beim Aufbau eines BuT-Antrags (Leistungen für Bildung und Teilhabe) ist es wichtig, die erforderlichen Angaben vollständig, verständlich und datenschutzkonform zu erfassen. Die Angaben werden zur Prüfung des Leistungsanspruchs benötigt und unterliegen dem Sozialgeheimnis.

Allgemeiner Aufbau des BuT-Antrags:

1. Persönliche Daten der Antragstellenden

Der Antrag beginnt mit den grundlegenden Angaben zur antragstellenden Person:

- Name, Vorname

- Geburtsdatum
- Adresse (PLZ, Wohnort, Straße/Hausnummer)
- Telefonnummer für Rückfragen
- E-Mail-Adresse (freiwillig)

Diese Daten dienen dazu, die antragstellende Person eindeutig zu identifizieren und Kontakt für Rückfragen oder Bescheide zu ermöglichen.

2. Angaben zu den Kindern

Im nächsten Schritt werden die Daten der Kinder ausgefüllt, für die Leistungen beantragt werden:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Geschlecht (m/w/d)

Dadurch wird geprüft, welche Kinder anspruchsberechtigt sind.

3. Leistungsbezug und Nachweise

Es muss angegeben werden, welche Grundleistungen bezogen werden und entsprechende Bescheide in Kopie beigelegt werden:

- Wohngeld oder Kinderzuschlag
- Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung (SGB XII)
- Asylbewerberleistungen
- Bürgergeld (SGB II) – hier ist zusätzlich die Kundennummer (BG-Nr.) anzugeben

Die Beifügung der vollständigen Bewilligungsbescheide ist notwendig, weil daraus die Anspruchsberechtigung für das BuT-Paket abgeleitet wird.

4. Kontodaten (bei Bedarf)

Wenn eine Auszahlung – z. B. bei Lernförderung oder Schülerbeförderung – vorgesehen ist, werden die Kontoinhaber- und IBAN-Angaben ergänzt.

5. Unterschrift

Der Antrag wird durch Unterschrift der antragstellenden Person bzw. des gesetzlichen Vertreters bestätigt.

Datenschutzhinweise, die mit aufgenommen werden sollten:

Beim BuT-Antrag müssen verpflichtende Hinweise zum Datenschutz enthalten sein. Diese sind zwingend zu beachten, da mit der Antragstellung personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Die wichtigsten Punkte sind:

a) Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Die Angaben werden gemäß den §§ 60 – 65 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) und § 67a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) erhoben, weil sie zur Prüfung der Leistungsansprüche notwendig sind.

b) Sozialgeheimnis

Alle erhobenen Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I). Durch diese gesetzliche Bestimmung ist geregelt, dass personenbezogene Daten vertraulich behandelt und nur für den Zweck der Leistungsprüfung verwendet werden dürfen.

c) Zweck der Verarbeitung

Die Daten dienen ausschließlich der Entscheidung über den BuT-Antrag, der Abwicklung der Leistungen und der notwendigen statistischen Erhebung im Rahmen sozialrechtlicher Vorgaben. Sie dürfen nicht für andere Zwecke genutzt werden.

d) Hinweis auf weitere Informationen

Es sollte ein Hinweis enthalten sein, wo detailliertere Informationen zum Datenschutz einzusehen sind, z. B. über einen Link zur Datenschutzseite des Kreis Unna oder die zuständige Datenschutz-Stelle. Im Datenerhebungsblatt wird auf www.kreis-unna.de/datenschutz verwiesen.

Praxis-Hinweise bei der Antragstellung

- Bescheide der Grundleistungen unbedingt vollständig beifügen (z. B. Wohngeld-Bescheid).
- Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen (z. B. Umzug, Leistungswechsel) müssen zeitnah mitgeteilt werden.
- Leistungen können rückwirkend für maximal 12 Monate bewilligt werden, wenn der Anspruch in diesem Zeitraum vorlag.
- Für bestimmte Leistungen wie Lernförderung oder Schülerbeförderung können zusätzliche Nachweise erforderlich sein.

Wenn diese Bausteine – persönliche Daten, Leistungsnachweise, Kontoinformationen und die datenschutzrechtlichen Hinweise – vollständig und korrekt aufgenommen werden, ist der BuT-Antrag formal sauber aufgebaut und entspricht sowohl den behördlichen Anforderungen als auch den gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz.

Frage:

Wenn ich als ärztliche Mitarbeiterin des Gesundheitsamtes einen Gutachtenauftrag der Schulfähigkeit habe, durch welche Gesetzesgrundlage ist die Übermittlung meines Gutachtens, welches sehr persönliche Informationen wie z.B. psychiatrische Diagnosen enthalten könnte, abgesichert? Darf bzw. bin ich nur befugt die eigentliche Fragestellung der Schule zu beantworten

ohne die Grundlage auf die meine Entscheidung basiert zu erläutern. Bin ich nicht dazu befugt z.B. psychiatrische Diagnosen, welche Grundlage sein könnten, zu übermitteln?

Antwort:

Die Übermittlung eines schulärztlichen Gutachtens zur Frage der Schulfähigkeit ist rechtlich zulässig, aber inhaltlich strikt begrenzt. Maßgeblich ist der Grundsatz der Erforderlichkeit und der Zweckbindung.

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist zunächst Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO (Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse) in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 lit. h DSGVO (Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten – hier Gesundheitsdaten – im Rahmen der Gesundheitsvorsorge bzw. Beurteilung der Arbeits- bzw. Leistungsfähigkeit). Auf Landesebene wird dies konkretisiert durch § 3 Abs. 1 DSG NRW sowie spezialgesetzlich durch § 25 Gesundheitsdatenschutzgesetz NRW und § 12 ÖGDG NRW. Die schulrechtliche Einbindung ergibt sich aus §§ 43, 54 Schulgesetz NRW in Verbindung mit den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen; in bestimmten Konstellationen kann ergänzend § 34 IfSG einschlägig sein.

Entscheidend ist: Die Übermittlung darf ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe erfolgen – hier der Feststellung der Schulfähigkeit. Das bedeutet, dass nur diejenigen Informationen weitergegeben werden dürfen, die zur Beantwortung der konkreten schulischen Fragestellung erforderlich sind. Dieser Maßstab folgt sowohl aus Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO (Datenminimierung) als auch aus § 25 Gesundheitsdatenschutzgesetz NRW, der eine besonders restriktive Handhabung von Gesundheitsdaten verlangt.

Für die Praxis heißt das:

Die Schule hat regelmäßig kein berechtigtes Interesse an detaillierten medizinischen Befunden oder psychiatrischen Diagnosen. Ihre Aufgabe ist nicht die medizinische Behandlung, sondern die Organisation des Schulbetriebs und die Entscheidung über Einschulung, Zurückstellung oder ggf. Förderbedarf. Daher genügt grundsätzlich eine zusammenfassende gutachterliche Bewertung, etwa:

- „Das Kind ist schulfähig.“
- „Es bestehen derzeit erhebliche Entwicklungsrückstände; eine Zurückstellung wird empfohlen.“
- „Es besteht Förderbedarf im Bereich ...“

Die medizinische Begründung darf intern dokumentiert werden, ist aber gegenüber der Schule regelmäßig nicht vollständig offenzulegen. Insbesondere psychiatrische Diagnosen, detaillierte Anamnesen oder Therapieinformationen unterliegen einem erhöhten Schutz und dürfen nur dann übermittelt werden, wenn sie für die schulische Entscheidung zwingend erforderlich sind. In aller Regel ist das nicht der Fall.

Sie sind daher nicht nur befugt, sondern datenschutzrechtlich verpflichtet, die Übermittlung auf das notwendige Maß zu beschränken. Eine vollständige Offenlegung der Entscheidungsgrundlagen wäre mit dem Grundsatz der Datenminimierung und dem besonderen Schutz von Gesundheitsdaten nicht vereinbar.

Zusammengefasst:

Die Übermittlung des Gutachtens ist durch Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i.V.m. Art. 9 Abs. 2 lit. h DSGVO sowie die landesrechtlichen Spezialnormen (§ 3 DSG NRW, § 25 Gesundheitsdatenschutzgesetz NRW, § 12 ÖGDG NRW i.V.m. SchulG NRW) rechtlich abgesichert. Es dürfen jedoch ausschließlich die zur Beantwortung der schulischen Fragestellung erforderlichen Informationen übermitteln. Detaillierte psychiatrische Diagnosen oder medizinische Einzelbefunde sind regelmäßig nicht zu übermitteln, sofern sie für die schulische Entscheidung nicht zwingend erforderlich sind.

Frage:

Aktuell wird die Einführung der Bildungskarte vorbereitet. Dabei steht insbesondere der Ansatz einer proaktiven Leistungserbringung im Fokus. Ziel ist es, dass der anspruchsberechtigte Personenkreis die Leistungen möglichst ohne eigenes Tätigwerden erhält, indem der zuständige Träger mit dem Leistungsangebot aktiv auf die Berechtigten zugeht.

1. Wie sieht es mit dem Datenschutz bei einer Bildungskarte oder der Sozialplattform aus?
2. Weitergabe von Bildungskartennummern oder Wechsel der Nummer: Einverständniserklärung erforderlich?
3. Erforderliche Daten bei einer Bildungskarte, z.B. ist der Name der Schule noch erforderlich

1) Datenschutz bei Bildungskarte und Sozialplattform, insbesondere bei „proaktiver“ Leistungserbringung

Datenschutzrechtlich ist der Ansatz „proaktiv“ nicht per se problematisch – er muss aber sauber über Zweckbindung, Transparenz und Datenminimierung umgesetzt werden. Bei der Bildungskarte (als technisches Abwicklungs-/Abrechnungssystem für BuT-Leistungen) ist regelmäßig von einer Verarbeitung zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben auszugehen (Anspruchsprüfung, Bewilligung, Abrechnung, Missbrauchsvermeidung).

Für die Sozialplattform gilt: Sie ist als länderübergreifender Online-Dienst konzipiert; datenschutzrechtlich läuft sie über eine eigene Datenschutzerklärung/Informationspflichten und Zuständigkeitslogik (wer Verantwortlicher ist, welche Zwecke, welche Empfänger, welche Rechte etc.).

Praktisch entscheidend ist bei beiden Lösungen weniger das „Ob“, sondern das „Wie“ der Datenflüsse: Wer bekommt welche Daten, zu welchem Zeitpunkt, und sind die Empfänger auf das erforderliche Minimum beschränkt? Das muss technisch/organisatorisch (Rollen-/Rechtekonzept, Protokollierung, Mandantentrennung, Löschkonzept) und in den Informationspflichten abgebildet werden.

2) Weitergabe der Bildungskartennummer / Nummernwechsel: Einverständniserklärung erforderlich?

Viele Formulare arbeiten in der Praxis mit einer Einverständniserklärung, dass die Kartennummer bei Bedarf an Leistungsanbieter übermittelt werden darf. Das ist ein verbreitetes Muster – es ist aber nicht automatisch „zwingend erforderlich“, wenn die Übermittlung ohnehin zur Aufgabenerfüllung notwendig ist

Datenschutzrechtlich ist die Kernfrage: Wird die Kartennummer an den Anbieter übermittelt, weil es ohne diese Übermittlung nicht sinnvoll/verlässlich abrechenbar ist (also „erforderlich“), oder ist es nur eine Komfortfunktion („wir schicken dem Anbieter die Nummer, damit es schneller geht“), die auch anders ginge (z. B. Eltern legen die Karte vor)?

- Wenn die Kartennummerübermittlung für die Abrechnung zwingend erforderlich ist (und organisatorisch so vorgesehen, dass der Anbieter nur damit im System buchen kann), ist eine Einwilligung nicht der „saubere Standardweg“. Dann sollte man die Übermittlung auf eine belastbare gesetzliche Grundlage der Aufgabenwahrnehmung stützen und sie transparent in den Datenschutzhinweisen erklären (Zweck, Empfänger, Datenkategorien, Speicherdauer).
- Wenn es nur um eine zusätzliche Vereinfachung geht, kann eine Einwilligung ein gangbarer Weg sein – dann aber bitte sauber: freiwillig, widerruflich, ohne Nachteile beim Leistungszugang, und nicht „versteckt“ in allgemeinen Erklärungsteilen.

Zum Nummernwechsel gilt in der Praxis: Der Wechsel sollte idealerweise systemseitig so gelöst werden, dass Anbieter nicht „alte und neue Nummern“ als Liste erhalten, sondern der Buchungsvorgang weiterhin über die jeweils gültige Nummer läuft. Ein explizites Einverständnis braucht man dafür typischerweise nicht, wenn der Nummernwechsel rein der sicheren Abwicklung dient und keine zusätzlichen Empfängerkreise eröffnet; erforderlich ist dann vor allem Information/Transparenz gegenüber den Berechtigten (z. B. „Ihre Kartennummer hat sich geändert; alte Nummer ungültig“).

3) Welche Daten sind bei der Bildungskarte erforderlich, z. B. braucht man den Schulnamen noch?

Aus den üblichen Ausprägungen der Bildungskarte lässt sich gut ableiten, was „minimal erforderlich“ ist: Die Karte enthält häufig Name des Kindes plus Kartennummer (Identifikation im Verfahren). Zudem arbeiten Abrechnungssysteme regelmäßig so, dass der Anbieter die Kartennummer eingibt und im System die für die Buchung relevanten Informationen angezeigt bekommt (typischerweise: Berechtigungs-/Gültigkeitszeitraum, Leistungsarten/Budgets).

Für die Frage „Schulname erforderlich?“ würde ich es so trennen:

- Für schulbezogene BuT-Leistungen (z. B. Mittagsverpflegung in einer konkreten Schule, Klassenfahrten/Schulausflüge, Lernförderung mit Bezug zur Schule) kann der Schulbezug im Backend sinnvoll und teils erforderlich sein, damit der Träger korrekt zuordnet, plausibilisiert und abrechnet. Das heißt aber nicht automatisch, dass jeder Leistungsanbieter den Schulnamen sehen muss.
- Für nicht-schulische Leistungen (Teilhabe Sport/Kultur/Freizeit) ist der Schulname in der Regel nicht erforderlich.

Datenschutzpraktisch ist daher meist die beste Lösung: Schul-/Einrichtungsdaten nur dann erfassen, wenn die konkrete Leistungsart es braucht, und im System so steuern, dass Anbieter nur das sehen, was sie zur Buchung brauchen.